

Nutzniessung oder Wohnrecht als Teil des Erwerbserlöses

1. Allgemeines

Gemäss § 132 StG gilt als Veräußerungserlös der Veräußerungspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen. Bei Tausch ist der Verkehrswert der eingetauschten Vermögensobjekte im Realisationszeitpunkt als Verkaufspreis massgebend.

Zu den weiteren Leistungen des Erwerbers gehören beispielsweise

- die Übernahme der vom Veräußerer geschuldeten Grundstückgewinnsteuer durch den Erwerber;
- Einräumung einer Verfründung, eines Nutzniessungs- oder eines Wohnrechtes zu Gunsten des Veräußerers.

2. Berechnung Wert der Nutzniessung oder des Wohnrechtes

Die Einräumung einer Verfründung, eines Nutzniessungs- oder eines Wohnrechtes zu Gunsten des Veräußerers eines Grundstückes sind Bestandteile des Veräußerungserlöses. Für die Berechnung des Wertes der Nutzniessung oder des Wohnrechtes wird vom jährlichen effektiven Marktwert ausgegangen und nicht etwa vom reduzierten Eigenmietwert.

Berechnung:

- + Wert der Nutzniessung / Wohnrecht pro Jahr
- Auslagen für Unterhalt und für Liegenschaftensteuer
- Hypothekarzinsen (nur bei Nutzniessung)
- = Nettobetrag (Wert) Nutzniessung / Wohnrecht

Werden die Unterhaltskosten, die Liegenschaftensteuer und/oder die Hypothekarzinsen vom Käufer der Liegenschaft übernommen, können diese Beträge nicht abgezogen werden.

Der ermittelte jährliche Nettobetrag (Wert) der Nutzniessung oder des Wohnrechtes wird mit der (unter Umständen mutmasslichen) Dauer kapitalisiert.

Der so ermittelte Betrag wird als weitere Leistung dem Veräußerungserlös bei der Ermittlung der Grundstückgewinnsteuer aufgerechnet.